

1. Nachtragshaushaltssatzung der Blumenstadt Tessin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Blumenstadt Tessin vom 08.07.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	17.652.400	17.939.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.155.800	16.340.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	1.496.600	1.599.200
2. im Finanzhaushalt auf		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	12.840.700	13.127.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	14.967.300	15.131.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 2.126.600	- 2.003.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.128.200	7.128.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.451.700	3.172.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.676.500	3.955.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite -unverändert-

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.100.000 EUR.

§ 5
Hebesätze
-unverändert-

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v.H. |

§ 6
Amtsumlage
-unverändert-

- entfällt -

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 114,540 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 117,306 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Weitere Vorschriften
-unverändert-

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|--|-----------------------------------|--|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 4.620.858 EUR
4.723.458 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf nunmehr | 1.490.622 EUR
1.613.522 EUR |
| 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31.Dezember
des Haushaltsjahres | von bisher
auf nunmehr | 22.643.909,58 EUR
22.746.509,58 EUR |

Tessin, den 09.07.2025




M. Ritter
Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.07.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 21.07.2025 bis 01.08.2025

zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tessin

im Bürger- und Verwaltungshaus, in den Räumen der Kämmerei, öffentlich aus.

Tessin, den 09.07.2025

M. Ritter
Bürgermeister

